

Rente mit 67 - Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das **Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)**, das in wesentlichen Teilen zum 01.01.2008 in Kraft tritt, sieht unter Anderem folgende Änderungen vor:

Regelaltersrente

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Für alle nach 1963 Geborenen gilt dann die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren

Die Rentenart wird ab dem 01.01.2012 neu eingeführt. Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen (Pflichtbeitragsjahre), haben einen Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Ein Abschlag für die Inanspruchnahme vor der neuen Altersgrenze wird nicht vorgenommen. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig (vor Vollendung des 65. Lebensjahres) in Anspruch genommen werden.

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren wird von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme wird nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich sein und ist mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 % verbunden.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rentenart wird von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Hinterbliebenenrente wird vom Alter 63 auf das Alter 65 angehoben. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren verbleibt es in der Übergangszeit bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Ab 2024 gilt dieses Referenzalter nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Pflichtbeitragsjahre nachweisen können.

Renten für knappschaftlich Versicherte

Die Anhebung der Altersgrenzen um zwei Jahre wird auf den Bereich des Bergbaus übertragen.

Vertrauensschutz

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1952, die derzeit noch Anspruch auf die Altersrente für Frauen bzw. die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erwerben können, verbleibt es bei den derzeitigen Altersgrenzen.

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1955, wenn sie bereits vor dem 31.12.2006 verbindlich ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben. Dieser besondere Vertrauensschutz kommt zum Tragen, wenn sich das Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nicht auf den Beginn der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bezieht, sondern auf den Beginn einer sonstigen vorgezogenen Altersrente oder auf die Regelaltersrente. Im Bergbau haben Versicherte, die Anpassungsgeld bezogen haben, besonderen Vertrauensschutz. Für die vorgenannten Versicherten verbleibt es bei den heute geltenden Altersgrenzen.

Die Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen sind in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Befristung von Arbeitsverhältnissen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, ab dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, müssen entsprechend den Anhebungsschritten der Regelaltersgrenze bis zum Alter 67 weiter arbeiten können. Demgemäß erfolgt eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschrift in § 41 Satz 2 SGB VI, die derzeit noch auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellt.

Große Witwen- bzw. Witwerrente

Die Altersgrenze für diese Rente wird um zwei Jahre auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt.

Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung

Die Regelungen zur Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung treten bereits zum 01.03.2007 in Kraft. Es wird ein Anpassungsfaktor, der die unterbliebenen Rentenminderungen seit dem Jahr 2005 berücksichtigt, eingeführt. Die Rentenerhöhungen ab 01.07.2011 werden um diesen Anpassungsfaktor gemindert, jedoch maximal um 50 % pro Jahr.